

Vereinssatzung

>UB - Unabhängige Bürgerschaft e. V.<

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "UB - Unabhängige Bürgerschaft e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Elster, Anschrift des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein soll in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geführt werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist:
 - a) die Behandlung, Unterstützung und Förderung von Angelegenheiten, die die Stadt Bad Elster mit ihren Ortschaften und seiner Bürger betreffen,
 - b) die Erhaltung, Unterstützung und Förderung des Brauchtums, der Heimat- und Kulturpflege, der Denkmalspflege und des Naturschutzes,
 - c) die Kontaktpflege zu allen Ortsvereinen, zu allen überörtlichen Vereinen und Einrichtungen, die ähnliche Interessen vertreten und behandeln,
 - d) die Wahrung der Eigenständigkeit des Vereins.
- (2) Der Verein arbeitet zum Wohle und zum Vorteil für die Stadt Bad Elster. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unterwirft sich demokratischen Prinzipien.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft/Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes vollzogen. Die Aufnahme kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Bei Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und ist der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.
- (5) Mit Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder mit der Speicherung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins einverstanden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht beglichen wird. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben solange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben wahr. Der Mitgliederversammlung haben Vorstand und Kassenwart alle zwei Jahre Rechenschaft über Ihre Tätigkeit abzulegen.
- (5) Alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Unterlagen sind vom Vorstand zu führen und auf Verlangen zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung ist durch den Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten weder Vorsitzender noch Stellvertreter anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes durch den Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes,

